

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 15 (1908)
Heft: 5

Artikel: Die türkische Volksschule
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525807>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

* Die türkische Volksschule.

Der Unterricht der türkischen Knaben beginnt schon frühzeitig, im vierten oder fünften Lebensjahre, und er beschränkt sich ausschließlich auf den Religionsunterricht, dem allein der Unterricht im Schreiben und Lesen zu dienen hat. Er wird im Mekjeteb gelehrt — so heißt die türkische Volksschule — und umfaßt die hauptsächlichsten Lehren der Propheten und die wichtigsten Gebete.

Die Mekjetebs sind immer gut besucht, denn Lernen ist eine Gewissenspflicht des Moslim. Am stärksten ist der Schulbesuch im Winter, am schwächsten zur Zeit der Feldarbeiten, da die Kinder bei der Arbeit wacker mithelfen müssen. Schulferien gibt es eigentlich nicht. Bloß Freitag, dann an den Nachmittagen des großen Fastenfestes Ramazan und an den sieben Tagen des Dajram-Festes setzt der Unterricht aus. Dessen Hauptzweck liegt darin, daß die Schüler den Koran lesen und teilweise verstehen können. Unterrichtsgegenstände sind ferner der „Led-schmid“, d. i. die Lehre von der Aussprache, verbunden mit den Grundbegriffen der Grammatik, ferner der „Scheraiti Islam“, die Lehre vom Wesen Gottes, von den rituellen Waschungen, vom Fasten und den übrigen Zeremonien, die jedem Bekenner des Islam geläufig sein müssen.

Das Schulhaus ist gewöhnlich ein einstöckiges Bauernhaus, das zugleich als Wohnhaus für den Hodscha (Lehrer), oft auch als Stall für das Vieh und als Scheune oder Geräteschuppen dient. Der Fußboden der Schulstube ist mit Rohrmatten belegt, auf denen die Kinder mit unterschlagenen Beinen sitzen. Lehrmittel gibt es nicht. Vor jeder Reihe von Schülern steht eine spannenhohe Bank, auf die man die Bücher legt. Die Kinder betreten die Schulstube bloßfüßig, welcher Umstand im Winter zur großen Sterblichkeit der Kinder viel beiträgt, da sich die Kinder massenhaft schwer erkälten. Die Schüler müssen die Schulstube scheuern und fegen, und im Winter müssen sie den Ofen heizen. Das Holz bringen sie selbst mit. In den meisten Mekjetebs ist der Unterricht für Knaben und Mädchen gemeinsam.

Mit dem Unterricht gibt sich der Hodscha keine Mühe. Er läßt sich von seinem „Gehilfen“, einem älteren Schulknaben, vertreten. Der Hodscha sitzt bloß auf seiner Ottomane („Minder“) und überwacht den Unterricht, der sich auf folgende Weise vollzieht: Der Gehilfe sagt dem Knaben einen Satz vor, und dieser spricht ihn ganz mechanisch, ohne den Sinn zu verstehen, nach. So viele Schüler es gibt, so viele Gehilfen gibt es, und alle lernen laut und zu gleicher Zeit. In dem all-

gemeinen Lärm muß sich überdies ein jeder, um von seinem Partner verstanden zu werden, bemühen, die anderen womöglich zu überschreien. Man denke sich nun die Symphonie, die da entsteht, und es wäre unbegreiflich, daß die Kinder auch nur einen Satz erlernen könnten, wenn nicht gerade der große Spektakel jeden einzelnen zu einer verzehnfachten Aufmerksamkeit, die durch Ehrgeiz und Pflichtgefühl gestärkt wird, zwänge. Indessen sitzt der Hodscha auf seinem Platze und raucht und trinkt schwarzen Kaffee und empfängt Gäste, die Väter der Schüler, die sich nach den Fortschritten ihrer Söhne erkundigen wollen. Ab und zu vernimmt er auch durch den Lärm hindurch einen Fehler und verbessert ihn. Sein Hauptgeschäft ist die Handhabung der Rute, die so lang sein muß, daß der Hodscha, ohne sich von seinem Platze zu erheben, auch den entferntesten seiner Zöglinge mit ihr treffen kann.

In den Mekjeteß wird viel geprügelt, Prügel gehören zum Unterricht, und kein Vater möchte sein Kind einem Lehrer anvertrauen, der nicht prügelt. Eine der wichtigsten Strafen in den Mekjeteß, die in Bosnien durch die österreichische Regierung verboten wurde, ist die Bastonade. Dem zu strafenden Knaben werden die Beine im Fußgelenk an eine Stange festgebunden und mit der Stange in die Höhe gehoben, so daß die Fußsohlen, nach aufwärts gerichtet, wagrecht liegen. Und nun schlägt ein Mitschüler den Knaben mit einem Stoß auf die bloßen Sohlen, während der Hodscha die grausame Exekution überwacht. Nach jedem Schläge schreien die anderen Kinder „Amin“, damit man das Jammern des Gezüchtigten nicht hören könne.

Mit der Erlernung des Koran und des Zeremonialgesetzes ist der Unterricht in den Medjeteß geschlossen. Eine öffentliche Prüfung krönt die langjährigen Mühen des Schülers, der nun, falls es ihm beliebt, in die nächsthöhere Schule, die „Medresse“, aufsteigen kann. Der Prüfungstag ist wieder ein Festtag für den Prüfling und seine Sippe, gewiß der schönste Festtag im Leben des moslimischen Knaben. Aber mit ihm endet auch des Lebens Mai. Der Knabe muß, wenn er nicht mit Reichthümern bedacht ist, ein Gewerbe oder Handwerk ergreifen. Die wenigsten setzen das Studium fort. Die Gebildeten sind heute unter den Moslimen so selten wie ehemals.

Italien. Die Notwendigkeit des Religionsunterrichtes in den Schulen aller Nationen betonte der hl. Vater in der Weihnachtsaudienz der Kardinäle.

St. Gallen. Ein Schulrat wünscht in Abweichung von den Bestimmungen des neuen Regulativs für ein projektiertes neues Schulhaus Reduktion der Höhe des Schulzimmers von 3,3 auf 3 und der Zimmer der Lehrerwohnung von 2,6 auf 2,5 Meter. Der Erziehungsrat lehnt das bezügliche Gesuch um Bewilligung ab.